

Unterbringung von Fundtieren

Wer ein hilfloses oder verletztes Haustier findet, steht häufig vor der Frage, wer für die Unterbringung oder sogar erforderliche tierärztliche Behandlung aufkommt.

Um den Schutz des Tieres als Mitgeschöpf zu verbessern, wurde in Schleswig-Holstein die **Richtlinie über die Verwendung von Fundtieren** erlassen, welche detaillierte Regelungen für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren enthält.

Nach dieser Richtlinie liegt die Zuständigkeit bei den örtlichen Ordnungsbehörden der Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltungen. Diese sind verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und tierschutzgerecht zu verwahren. In der Regel haben die Ordnungsbehörden diese „Aufgabe an ein Tierheim der Region per Vertrag übertragen.

Wer ein Tier findet, muss diesen Fund in jedem Fall bei der Ordnungsbehörde des Fundortes anzeigen. Bei der Abgabe des Fundtieres an ein Tierheim, erfolgt die Anzeige durch das Tierheim.

Die für den Fundort zuständigen Verwaltungen tragen nicht nur die Kosten für die Unterbringung des Tieres sondern auch für die notwendige tierärztliche Behandlung eines verletzten oder akut erkrankten Tieres. Bringt der Finder ein krankes oder verletztes Tier direkt zum Tierarzt, bleibt die Erstattungspflicht der Ordnungsbehörde für die Behandlungskosten bestehen, sofern die Behandlung unaufschiebbar war.

Durch diese Regelungen soll die Bereitschaft des Bürgers gestärkt werden, sich um ein hilfloses oder verletztes Tier zu kümmern und damit den Grundgedanken des Tierschutzgesetzes zu stärken, das Leben und Wohlbefinden des Tieres als Mitgeschöpf zu schützen.

Auch dann, wenn für den Finder nicht in jedem Fall deutlich ist, ob es sich um ein ausgesetztes, herrenloses oder entlaufenes Tier handelt, steht die Fürsorge für das Tier im Vordergrund.